

**Stellungnahme des NABU Eckernförde zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung PR2\_RDE\_025, Gemeinden Holtsee und Altenhof, 3. Entwurf des Regionalplanes Wind, Planungsstand Dezember 2019**

Goosefeld, 13.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorranggebiet Windenergienutzung PR2\_RDE\_025, Gemeinden Holtsee und Altenhof, Stand August 2018 und insbesondere die westliche Erweiterung des vorhandenen Windparks Holtsee/Altenhof wird vom NABU Eckernförde v. a. aus artenschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen und mit Hinweis auf die Stellungnahmen des NABU Eckernförde vom 30.10.2011, 11.02.2016, 31.05.2016, 16.12.2016, 20.12.2016 und 26.07.2017 und 02.01.2019 abgelehnt.

Begründung:

**1.) Vogelzug**

Die West-Erweiterung des WP Holtsee/Altenhof liegt in Verlängerung der „Einflugschneise“ Eckernförder Bucht **innerhalb** der „Hauptachse überregionaler Vogelzug“ (gemäß *Umweltbericht zur Windkraftflächenplanung*). Gemäß Koop, B. (2002): „Der Vogelzug über Schleswig-Holstein“ und ortsruppeneigener Beobachtungen ist die Hauptachse des überregionalen Vogelzugs sogar breiter als im Umweltbericht dargestellt und schließt die Achse Goossee - Wittensee mit ein. Durch die Lage innerhalb des Vogelzugs ist die Kollisionsgefährdung bzw. das Tötungsrisiko für Zugvögel deutlich erhöht. Der Verzicht auf eine West-Erweiterung wäre bezüglich Zugvogelschutz eine geeignete Vermeidungsmaßnahme.

**2.) Tallage / Äsungsgebiet**

Die Fläche der West-Erweiterung des WP Holtsee/Altenhof befindet sich in der windärmeren Tallage, wird regelmäßig von Zugvögeln als erstes Äsungsgebiet nach einem langen Flug über die Ostsee genutzt (z. B. Singschwäne). Die West-Erweiterung bedeutet einen ersatzlosen Verlust eines wichtigen Äsungsgebietes.

**3.) Greifvögel**

Die besonders kollisionsgefährdeten Greifvogelarten Seeadler, Rotmilan und Mäusebussard kommen entgegen den Untersuchungsergebnissen von GFN aus dem Jahre 2012 gemäß ortsruppeneigener Beobachtungen seit Januar 2015 im betreffenden Gebiet regelmäßig bei der Nahrungssuche vor und sind potenzielle Schlagopfer. In diesem Jahr wird versucht, die Brutplätze ausfindig zu machen und die Lage und den Abstand zum geplanten Vorranggebiet zu melden.

*Ergänzung vom 13.03.2020: Mittlerweile ist ein Mäusebussard und höchstwahrscheinlich auch ein Seeadler als Schlagopfer zu beklagen. Die Todesursache des Seeadlers wird zur Zeit vom Landeslabor geprüft, da äußerlich keine Verletzungen erkennbar waren. Die Röntgenaufnahmen des Seeadlers zeigen demnach Knochenverletzungen, aber eine Einblutung in der Lunge. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.*

**4.) Fernziehende Fledermäuse**

Gemäß „Landschaftsökologischen Fachgutachten“ der GFN vom 10.01.2013 wird der Bereich Kieler Bucht/Eckernförder Bucht als Fledermauszugkorridor dargestellt und fernziehende Fledermäuse als besonders kollisionsgefährdet eingestuft. Daher soll für die Erfassung der fernziehenden Fledermäuse ein „automatisiertes Höhenmonitoring durchgeführt werden, bei dem ein Ultraschallmikrofon in der Gondel einer der bestehenden WEA eingebaut wird“. Der NABU Eckernförde bittet um Beschaffung, Bereitstellung und Berücksichtigung der Ergebnisse bezogen auf den Windpark Holtsee/Altenhof.

## 5.) Fehlende Erwähnung des Vorkommens der Teichfledermaus (RL2, Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)

Die 10 Windkraftanlagen des Windparks Holtsee/Altenhof wurden auf Grundlage einer unvollständigen Fledermaus-Bestandsaufnahme des Landschaftsökologischen Gutachtens vom 10.01.2013 (GFN, Kiel) genehmigt. In dem Gutachten fehlt die Erwähnung des Vorkommens der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) in einem, ca. 3,2 km vom Vorranggebiet entfernten Stollen nahe der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 71, Berliner Str. 115, 24340 Eckernförde) sowie in einem, ca. 10,5 km vom Vorranggebiet entfernten Wochenstubenquartier in einem Wohnhaus in 24361 Holzbunge. Damit fehlt auch die hierfür erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung bzw. Konfliktbewertung. Die Teichfledermaus ist gemäß den jährlichen Bestandszählungen seit 2003 nachgewiesen worden, in den Jahren 2015 bis 2017 mit 6 bis 8 Exemplaren. Die Teichfledermaus ist in Schleswig-Holstein stark gefährdet (Rote Liste 2) und wird in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie genannt. Die Vorkommen der Teichfledermaus in Schleswig-Holstein sind bundesweit sehr bedeutend. Schleswig-Holstein kommt zusammen mit Niedersachsen die höchste Verantwortung für den Erhalt dieser Fledermausart in Deutschland zu.

In allen in Schleswig-Holstein vorhandenen Sommer- und Winterquartieren der Teichfledermaus ist diese Fledermausart nicht zahlreich vertreten. Die Vorgabe, die von Quartieren einzuhaltenen Abstände abhängig von der Quartiergröße zu definieren, kann deshalb nicht angewendet werden. Denn nur wenige Schlagopfer der Teichfledermaus im Jahr können eine ganze Population in wenigen Jahren auslöschen, da die Reproduktionsrate mit 1 Junges/Jahr sehr gering ist.

Zwischen Winterquartier im Eckernförder Stollen, Nahrungsräumen in den mageren sowie feuchten Goosseewiesen und Wochenstubenquartier in Holzbunge wird vom Frühjahr bis zum Spätherbst reger Flugverkehr der Teichfledermaus entlang der nördlichen Ränder der Seitenmoräne des Goosseebeckens, also auch im Bereich der vorhandenen 10 Windkraftanlagen und der geplanten West-Erweiterung vermutet. Gemäß den Empfehlungen unter Pkt. 2.2.2. zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in S.-H. des LANU kann die Entfernung zwischen Koloniestandort und Jagdräumen bei Teichfledermäusen sehr groß sein, nachgewiesen sind mehr als 10 km. Für den Sommerquartier-Standort Holzbunge kommt durchaus ein Jagdgebiet von der Borgstedter Enge über Uferzonen des Wittensees bis zum Goossee in Frage.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Teichfledermaus-Population zu vermeiden, wären deshalb vor Genehmigung des bestehenden Windparks Holtsee/Altenhof systematische, vollständige und langjährige Untersuchungen erforderlich gewesen. Da bis zum heutigen Tage keine belastbaren Ergebnisse insbesondere für die Gefährdung der Teichfledermaus vorliegen, muss eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung unterbleiben. Die 10 vorhandenen Windkraftanlagen würden dann zwar Bestandsschutz genießen, müssten sich aber m. E. bis zum Ende der Restlaufzeit seitens der Genehmigungsbehörde einer kritischen und transparenten Überprüfung der Genehmigungsaufgaben und deren Einhaltung unterziehen.

Nach dem detaillierten Kenntnisstand der Arbeitsgruppe Fledermausschutz und Fledermausforschung S-H (AGF) sowie der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgruppe der Uni Kiel (FÖAG) über das Vorkommen von Fledermäusen in Eckernförde und im Altkreis Eckernförde ist die Ausweisung des gesamten Vorranggebietes Windenergienutzung **PR2\_RDE\_025** aus artenschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen **nicht zulässig**. Die damalige Genehmigung des vorhandenen Windparks Holtsee/ Altenhof (Eignungsgebiet 224) beruhte auf einer unvollständigen Fledermaus-Bestandsaufnahme und Konfliktbewertung. Bei einem Vorliegen der betreffenden Daten wäre eine Genehmigung nicht erteilt worden bzw. hätte nicht erteilt werden dürfen. Der NABU Eckernförde schließt sich dieser, gegenüber dem 1. Entwurf neuen rechtlichen Einschätzung an und lehnt das o. g. Vorranggebiet daher in Gänze ab.